Stadt Troisdorf

Begründung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes T 32 - Ortslage TROISDORF

Der Rat der Stadt hat auf der Grundlage des § 13 BBauG die 5. Änderung des Bebauungsplanes T 32 beschlossen.

In einzelnen handelt es sich dabei um einen Flächenbereich der Flur- stücke Gemarkung Troisdorf, Flur 8, Nrn. 1082/270, 1081/270 und 1082/270.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die relativ eng angelegten Baulinien zugunsten einer den heutigen baulichen Gestaltungsformen entsprechenden Bebauungsmöglichkeit auf 14,0 m auszuweiten, um so zum einen den evtl. akuten Verlangen zu erweitern und zum anderen einer Unwirtschaftlichkeit der Bebauung innerhalb der Baugruppe Nachung Vorgang zu wirken.

Die Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf entwickelt und liegt im öffentlichen Interesse.

Gleichzeitig dient der vorliegende Änderungsentwurf als Grundlage evtl. notwendiger bodenordnender Maßnahmen in Form von Umlegungs- und Enteignungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes.

Die Energieversorgung und die Abwasserentsorgung sind sichergestellt.

Kosten entstehen der Stadt Troisdorf bei Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme nicht.

Festsetzungen über äußere Gestaltungen baulicher Anlagen im Legendenteil dieses Bebauungsplanentwurfes sind Bestandteil desselben auf der Grundlage des § 103 LBauO NW i. V. mit der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970.

Troisdorf, den 2. 3. 1977

In Vertretung

Beigeordneter

Diese Begründung ist durch den Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf auf der Grundlage des § 9 BBauG aufgestellt worden.

Troisdorf, den 20. 12. 77

Bürgermeister